

Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Landrat des Landkreises Ansbach

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Sachgebiet 33 – Personenstandswesen, Staatsangehörigkeitsrecht, Ausländerrecht, Standesamts-
wesen, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach,

Telefon: 0981/468-3300

E-Mail: auslamt@landratsamt-ansbach.de, stamt-staang@landratsamt-ansbach.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

a. s. k. Datenschutz e. K., Schulstraße 16a, 91245 Simmelsdorf

Telefon: 09155/2639970

E-Mail: extdsb@ask-datenschutz.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung

Der Verfahrenszweck liegt in der effizienten Verwaltung der Daten von Ausländern, Asylbewerbern und Einbürgerungsfällen des Landkreises. Bei der Ausstellung von Aufenthaltstiteln können die Vordrucke automatisch bedruckt werden. Darüber hinaus ermöglicht das System gezielt Auskunft über die gespeicherten Personen und deren aktuellen Status durch eine Fallübersicht, die alle Vorgänge zu einer Person anzeigt. Zudem werden Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsverfahren, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Verlust- und Verichtsverfahren auf deutsche Staatsangehörigkeit verwaltet und Anträge auf behördliche Namens-änderungen bearbeitet.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Speicherung der Daten im Ausländerwesen ist gemäß Art. 15 und 16 Abs. 1 BayDSG und der AufenthV zulässig. Regelmäßige Datenübermittlung ist nach Art. 18 Abs. 1 BayDSG in Verbindung mit Aufgaben zuweisenden Rechtsvorschriften und nach verschiedenen spezialgesetzlichen Regelungen (z.B. § 86 ff AufenthG) zulässig. Die Rechtsgrundlagen für Einbürgerungsverfahren, Staatsangehörigkeitsverfahren, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Verlust- und Verichtsverfahren auf deutsche Staatsangehörigkeit sind die §§ 8, 9, 10, 17 i.V.m. §§ 26, 29, 30, 31, 33 und 36 StAG. Die Speicherung der Daten bei Namensänderungen erfolgt aufgrund von Art. 15 und 16 Abs. 1 BayDSG, Nr. 15 bis 18 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

innerhalb des Landratsamtes:

- SG 14, SG 51, SG 54, SG 91, SG 92 und SG 61 Datenübermittlung erfolgt, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Sachgebiete erforderlich ist (§ 18 BayDSG, § 90 AufenthG)
- SG 14 bei Einleitung von Bußgeldverfahren
- SG 14 (wegen Erhebung Einbürgerungsgebühren oder Staatsangehörigkeitsangelegenheiten)
- SG 54 und SG 92 im Rahmen der Antragstellung auf Einbürgerung
- SG 54 bei Namensänderungen

außerhalb des Landratsamtes bezüglich Ausländerrecht:

- Bundesverwaltungsamt: Dort werden im Ausländerzentralregister die personenbezogenen Daten gespeichert (§ 6 AZRG)
- Polizeibehörden: Rückführungen und anlassbezogen, Erstattung von Strafanzeigen
- Bundesdruckerei: Bestellung von Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten
- Meldebehörden und Standesämter: Datenabgleich
- Auswärtiges Amt: Visumsverfahren von im Ausland lebenden Personen
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Datenänderungen
- Ausländerbehörden: verschiedene Anfragen und anlassbezogen
- Regierung von Mittelfranken
- Bayerisches Staatsministerium des Innern und Integration
- Gerichtsbarkeit: Stellungnahmen, Auskunft und Übermittlung von Akten
- Bundesagentur für Arbeit: Zustimmungsverfahren bei Beschäftigungserlaubnissen

außerhalb des Landratsamtes bezüglich Einbürgerung und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten:

- Bundesverwaltungsamt: ESTA Register
- Meldebehörden, Pass- und Ausweiswesen
- Standesamt: Mitteilungen der Einbürgerungen zwecks Erklärungen nach Art. 47 EGBGB sowie § 94 BVFG
- Verfassungsschutz: Anfragen zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 StAG
Polizeibehörden: Anfragen wegen Straftaten im laufenden Verfahren
- Bundeszentralregister: Auszug aus dem Register, Anfragen wegen Verjährung der begangenen Straftaten im Rahmen der Einbürgerung
- Ausländerbehörden (§ 87 AufenthG)
- Gerichte und Jugendämter: Anfragen wegen Vaterschaftsanfechtungen
- Bayerisches Landesamt für Statistik (§ 36 StAG)
- Regierung von Mittelfranken
- Bayerisches Staatsministerium des Innern und Integration
- Verwaltungsgerichte: laufende Gerichtsverfahren
- Agentur für Arbeit: Anfragen wegen Verschulden der Arbeitslosigkeit

außerhalb des Landratsamtes bezüglich Namensänderungen:

Bundeszentralregister; zuständigen Polizeibehörde; Schuldnerverzeichnis; Meldebehörden; Standesamt; Familiengericht; Betreuungsgericht; Verwaltungsgerichte

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Im Bereich Ausländerrecht und Namensänderung erfolgt keine Übermittlung von Daten an ein Drittland. Im Bereich Einbürgerung und in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten erfolgt eine Übermittlung an die jeweilige zuständige Auslandsvertretung (§ 33 Abs. 5 StAG).

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

- im Ausländerrecht:
 - nach Erwerb der deutschen StAG: 5 Jahre
 - nach dem Tod des Ausländers: 5 Jahre
 - nach Ausweisung oder Abschiebung: 10 Jahre nach Ende des Einreise- und Aufenthaltsverbotes
 - alle anderen Fälle: 10 Jahre
- für Einbürgerungsunterlagen und Feststellungsverfahren des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen StAG: 30 Jahre
- für Verzeichnisse über ausgestellte Staatsangehörigkeitsurkunden: 50 Jahre
für Namensänderungen: 30 Jahre

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Ohne die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten kann über einen Antrag nicht entschieden werden.

Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach